



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

**Kreisgruppe
Rhein-Sieg-Kreis**
Sprecher: A. Baumgartner

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:

Achim Baumgartner
Geschäftsstelle BUND RSK
Steinkreuzstraße 10/14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

info@bund-rsk.de

www.bund-rsk.de

21.06.2021

Ministerium für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Fax: 0211/ 4566-946
poststelle@mulnv.nrw.de

Beteiligung WRRL, 3. Bewirtschaftungszyklus Frist: 22.6.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die sich seit vielen Jahren verzögernde Umsetzung der WRRL legt dringend nahe, die normativen Rahmenbedingungen bei der weiteren Erarbeitung maßgeblich zu verändern, um das Ziel des guten Erhaltungszustandes bzw. des guten ökologischen Potentials an allen Gewässern bis 2027 noch erreichen zu können.

Das Ziel muss es sein, die auf das gesamte Einzugsgebiet bezogene Umsetzungspflicht auch tatsächlich in dieser Weise allgegenwärtig anzugehen und die Umsetzung der WRRL-Ziele über die Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände und Wasserbehörden hinaus durchzusetzen.

Eine erkennbare Zielorientierung an den Aufgaben der Wasserrahmenrichtlinie fehlt bis heute bei der Ausweisung jedweden Baulands, dem Bau und der Förderung von Sportanlagen oder anderen Freizeitanlagen in den Auen, bei der Bewältigung der Niederschlagswässer in der Siedlungsfläche (Versiegelung, Speicher, Rückhalt), in der Waldbewirtschaftung (Kahlschlagwirtschaft, Wegebau) oder auch bei so einfachen Punkten wie Beleuchtungsanlagen an

Gewässern, die erheblichen negativen Einfluss auf die Fischfauna nehmen können. Selbst häufig überschwemmte Auen werden aktuell kaum als Teil des Gewässers erkannt und somit der Schutz- und Entwicklungspflicht entzogen, so wie zuletzt im Falle der Insel Grafenwerth (Bad Honnef, Rhein), wo mit Landesfördergeldern unterstützt effizient vorhandener Auenwald zerstört worden ist.

Kommunen, Forstbetriebe und Landwirte fühlen sich bis heute den Zielen der WRRL letztendlich nicht selbständig verpflichtet und werden darin durch die Landespolitik, die kaum ein Interesse an den Schutzzielen erkennen lässt, bestärkt. Die Landespolitik fördert mit ihrer Siedlungsstrategie die Flächenneuversiegelung, unterstützt die Kahlschlagwirtschaft der Forstwirtschaft im Kontext der Borkenkäferfichten, investiert Fördergelder, um in Form von Spielplätzen, Sportanlagen, Promenadenbeleuchtungen und Uferausbauten der WRRL gegenteilige Interessen zu unterstützen.

Bei der erfolgten Novelle des LWG fiel eine Stärkung des Gewässerschutzes aus, vielmehr wurden der Rohstoffabbau in den Wasserschutzzonen zugelassen, Niederschlagswassereinleitungen in Oberflächengewässer bleiben als Regelkonstrukt erlaubt und Uferstrandstreifen wurden reduziert.

Die Landespolitik verweigert aktiv und letztendlich rechtswidrig einen ausreichenden Vollzug der europäischen Schutzrichtlinien wie hier der WRRL und der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.

Um den Vollzug der WRRL bis 2027 zu gewährleisten ist es u.a. notwendig:

1. ... den (Not-) Abschlag von ungereinigtem **Mischwasser** in Oberflächengewässer durch eine Veränderung der Abwasser- und Niederschlagswasserbewirtschaftung vollständig zu unterbinden,
2. ... Abwasser in Kläranlagen auch mittels einer **4. Reinigungsstufe** zur Eliminierung von Spurenstoffen zu reinigen,
3. ... das Konzept der **Niederschlagswasserableitung** im Getrenntsystem in Oberflächengewässer grundlegend zu reformieren. Niederschlagswasser ist vorrangig in der Fläche zu halten, dem Boden bzw. Grundwasser zuzuführen oder aktiv zu bewirtschaften (Versickerung, Einstau, Beregnungswasser, Brauchwassernutzung),
4. ... die Bauordnung in NRW (und letztendlich auch das BauGB) zu verändern, um die Aspekte des **Niederschlagswasserrückhaltes**, der Brauchwassernutzung und der grundstücks- bzw. quartiersbezogenen Versickerung in allen Siedlungsflächen durchzusetzen,

5. ... in allen gemeindlichen Flächennutzungsplänen dargestellt **Bauflächen in Überschwemmungsgebieten**, (auch potentiellen) Überschwemmungsbereichen oder in Gebieten mit Extremhochwassergefahr, für die kein Bebauungsplan vorliegt, im Sinne der regionalplanerischen Anpassung aus der baulichen Darstellung herauszunehmen,
6. ... nicht vollzogene **Alt-Bebauungspläne** bzw. für noch nicht durch Baugenehmigung bebaute Flächen in Alt-Bebauungsplänen, die sich in Überschwemmungsgebieten befinden, einen Vollzugsstopp durchzusetzen und die Anpassung an die Regionalplanung, die Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiete des Gewässerschutzes darstellen sollte, durchzusetzen,
7. ... das Bauen im **unbeplanten Innenbereich** (§ 34 BauGB) bzw. im Außenbereich (§ 35 BauGB) für Flächen, die in Überschwemmungsgebieten, Überschwemmungsbereichen und von Extremhochwässern gefährdeten Gebieten liegen, grundsätzlich nicht zuzulassen und dies gesetzlich klar zu stellen,
8. ... die Kommunen mit einer gesetzlichen **Pflicht zur Niederschlagswasserversickerung** auf dem Grundstück oder spätestens im Quartier zu konfrontieren. Dafür sind die notwendigen Flächen in der Bauleitplanung zu erhalten bzw. auch neu zu schaffen,
9. ... den Niederschlagswasserrückhalt nicht erst in den Auen oder Bach- und Siefentälern vorzunehmen, sondern in den Siedlungs-, Agrar- und Forstflächen (z. B.) im Rahmen der **Landschaftsplanung Rückhalt-räume JENSEITS** der Gewässer in Form von Bodenmulden, Senken usw. zu kartieren, zu erschließen und zu nutzen,
10. ... Vorschriften zum **Bodenschutz bei der Bewirtschaftung** der Forst- und Agrarflächen zum Schutz der Wasseraufnahmekapazität der Böden deutlich zu verbessern und auch einen Vollzug sicherzustellen, Stellglieder sind Dauerwald, Erschließungsdichte im Wald, Beschränkung der Bodenverdichtung durch Fahrzeuge, pflugloser Anbau, Zwischensaat, Anbaubegrenzungen für Mais, Agroforstsysteme u.a.m.
11. ... **Drainagen in der Landwirtschaft** neu zu bewerten und dazu ein Landesprogramm zur Neuordnung und Neubewertung der großflächigen Entwässerung der Landschaft vorzulegen, das auch mit nennenswerten Mitteln für den Rückbau von Drainagen und zur Wiedervernässung ausgestattet ist,
12. ... entlang der Gewässer ein Programm zum **Abbau von Beleuchtungsanlagen** näher 40 m zur Uferlinie durchzusetzen, um Fortschritte

- im Fischschutz (und zum Schutz anderer Arten) zu erreichen, eine gesetzliche Klarstellung mit einer Soll-Vorschrift im LWG bzw. im LNatSchG zum Verzicht auf solche Anlagen wäre hilfreich,
13. ... ein **gesetzliches Ackerverbot und ein Ausbringverbot** von Gülle, Gärresten oder jeder anderen Form von Düngung in den regionalplanerisch festgesetzten Überschwemmungsgebieten durchzusetzen,
 14. ... die **Bewässerung von Agrarflächen** und den Einsatz von **Folien- und Glasflächen** in der Landwirtschaft zu reglementieren. Beide sind dringend als Eingriffe in den Naturhaushalt im Sinne der Eingriffsregelung zu fassen und entsprechend mit Vermeidungsgebot bzw. Kompensationspflichten zu versehen,
 15. ... im Regionalplan vollziehbare, operationalisierte **Obergrenzen für Siedlungs-, Gewerbe- und Industrieentwicklungen** festzusetzen, die sich am beschränkten, am guten Erhaltungszustand bzw. dem guten mengenmäßigen Zustand des Trink-, Kühl- und Transportwasserdargebot der einzelnen Regionen orientieren,
 16. ... im Regionalplan **Flächen bzw. Flächenmindestanteile für die Niederschlagswasserversickerung** innerhalb der Quartiere vorzugeben, abzugrenzen und darzustellen,
 17. ... regionalplanerische **Schutzvorgaben zum Überschwemmungsgebiet** auch tatsächlich zu vollziehen,
 18. ... potentielle Überflutungsflächen und von Extremhochwässern bedrohte Siedlungsflächen, mithin tatsächliche oder potentielle Überschwemmungsbereiche nach und nach für eine **Rückgewinnung der Auen** zu erschließen und sie daher im Regionalplan ebenfalls als Vorranggebiete für die Gewässerentwicklung darzustellen,
 19. ... das **Instrument des § 175 bzw. des § 179 BauGB** zu nutzen, um in Überschwemmungsgebieten, Überschwemmungsbereichen, potenziellen Überschwemmungsbereichen und von Extremhochwässern betroffene Flächen in unterschiedlicher Priorität Bebauung zurück zu nehmen,
 20. ... für den Schutz von Siedlungsflächen **nicht benötigte Deiche** (Sommerdeiche u. ä.) aufzubrechen oder zurück zu bauen,
 21. ... die geplante Verstärkung oder die **Erneuerung von Deichen** an die Pflicht zu koppeln, ausgedeichte Retentionsflächen nach Möglichkeit zu aktivieren, insbesondere sollten keine Fördergelder für Deichbaumaßnahmen auf alten Deichlinien zur Verfügung gestellt werden, wenn Kommunen eine Rückverlagerung nur zum Schutz von vermeintlichen Baulandreserven verweigern,

22. ... die Nutzung von Wasser als **Kühlwasser im Durchstromprinzip** und damit die Ableitung von Wärmelasten in Gewässer gesetzlich zu verbieten,
23. ... der Umsetzung der WRRL **entgegenstehende Wasser- und Stau-rechte** gesetzlich gegen Entschädigung aufheben oder zumindest aus-zusetzen oder ruhend zu stellen,
24. ... die **Erlaubnis zur Wasserentnahme** für die Landwirtschaft oder durch Grundstücksanlieger von Gewässern aus der fließenden Welle gesetzlich zu unterbinden, für die Landwirtschaft ist diese vollzugsfähig neu aufzustellen und zu begrenzen,
25. ... für **Flächen in der Aue**, die für die Gewässerentwicklung und –renaturierung benötigt werden, konsequent Duldungspflichten durchzu-setzen oder Enteignungen vorzunehmen so wie diese auch für die Durchsetzung von meist verkehrstechnischen Infrastrukturprojekten um-gesetzt wird,
26. ... ein umfassendes Schutzprogramm zur Bewältigung der Schäden durch **invasive Arten** in den Gewässern umzusetzen,
27. ... ein mit landesgesetzlichem Auftrag hinterlegtes Konjunkturpaket aufzulegen, mit dessen Hilfe **Wehre und Stauanlagen** aufgekauft und zurückbaut werden. Gewässerunterhaltungsverbände werden zum Rückbau eigener Anlagen verpflichtet,
28. ... die mit Stauhaltung verbundene **Wasserkraftnutzung** an den Ge-wässern (mit Übergangsfristen) einzustellen, da keine technischen Mög-lichkeiten bestehen, die erheblichen negativen Umweltfolgen auf Was-serchemie, Geschiebeverlust und Gewässerökologie aufzulösen,
29. ... von baulichen und ackerbaulichen Nutzungen freigestellte **Ufer-randstreifen** von mindestens 20 Meter Breite auszuweisen, wenigstens mit der Maßgabe, diese perspektivisch (z.B. über die Darstellung als Vorranggebiet im Regionalplan) zu entwickeln und zurück zu gewinnen und sie in den Flächennutzungsplänen mit dieser Zielvorstellung darzu-stellen,
30. ... **wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen** wegen des ho-hen Gemeinwohlinteresses strikt und auf kurze Nutzungszeiträume hin zu befristen und jederzeit widerruflich zu halten,
31. ... im Landeswasserrecht eine Klarstellung aufzunehmen, dass das **Verschlechterungsverbot** grundsätzlich gemeint ist und jede einzelne Anlage, Nutzung oder Bewilligung, die eine auch nur kleinräumige Ver-

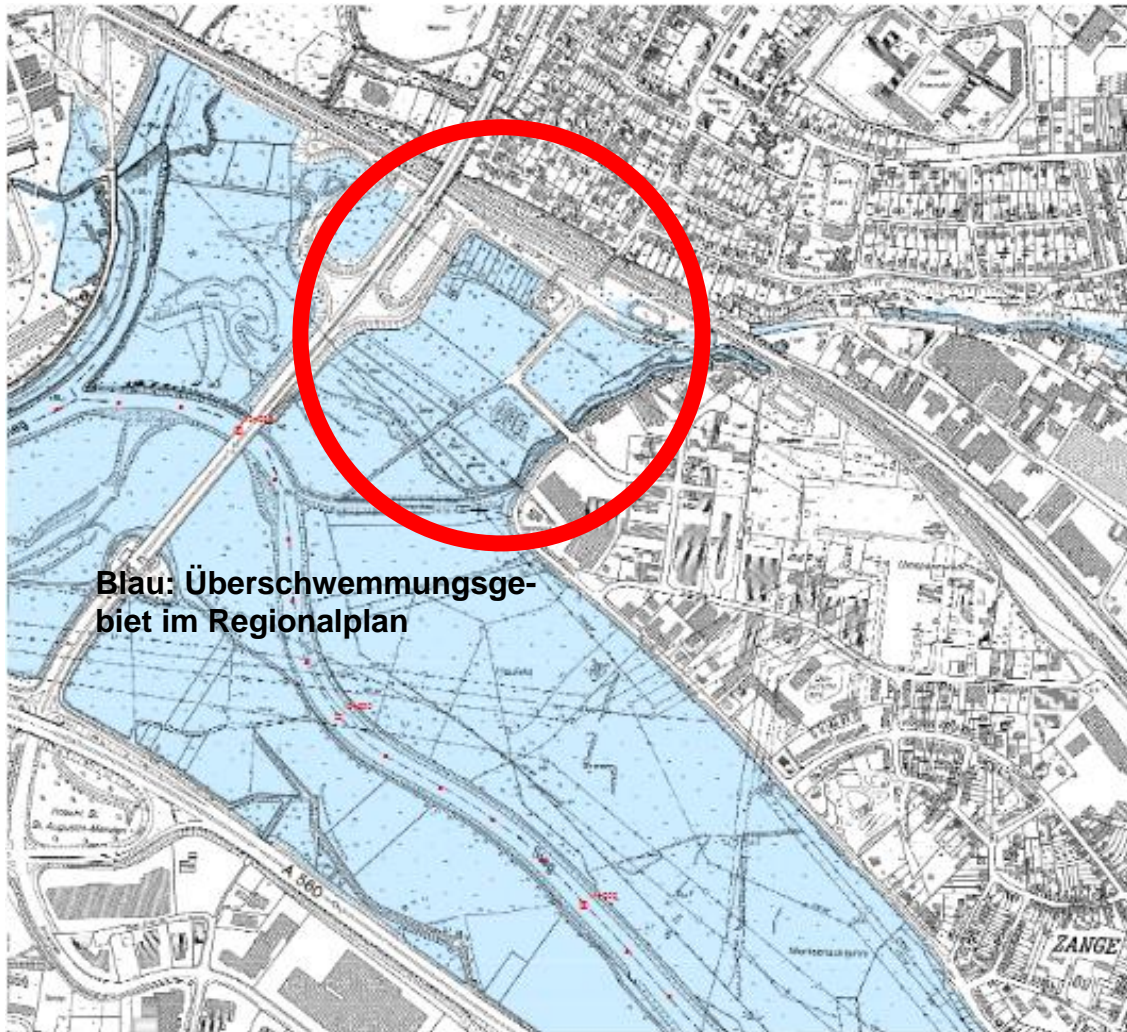
- schlechterung darstellt, tatsächlich als Verschlechterung zu werten ist, evtl. Kompensationen sind dabei nicht anzurechnen,
32. ... Retentionsvolumenverluste in den Auen grundsätzlich nicht mehr zuzulassen und **rückholbare Volumenerweiterungen** ausschließlich für die Verbesserung der Hochwasserschutzwirkung der Auen zu nutzen,
 33. ... den Bau und Betrieb von **Pumpen zur Wasserentnahme** aus dem Grund- oder Schichtenwasser landesweit zu erfassen und zu reglementieren,
 34. ... alle **Förderprogramme des Landes** (Radwegbau, Grüne Infrastruktur, Straßenbau, Städtebauförderung, Regionalen u. a. m.) konsequent so auszurichten, so dass sie, anders als heute, keine der WRRL entgegenstehenden Vorhaben finanziell unterstützen,
 35. ... eine öffentliche, **generelle Berichtspflicht für alle Gewässer** gegenüber der Landesregierung einzuführen, da für alle Gewässer der gute Erhaltungszustand bzw. das gute ökologische Potential hergestellt werden soll,
 36. ... das **Strahlursprungskonzept** als Konzept nur abschnittsweiser Gewässerertüchtigung aufzugeben und eine Renaturierung der Gewässer in ihrer gesamten Laufstrecke anzustreben und durchzusetzen.

Das aktuelle Instrumentarium der Umsetzung der WRRL ist nach inzwischen zwei durchlaufenen Bewirtschaftungszyklen erkennbar nicht ausreichend geeignet, die Schutzziele zu erreichen. Es bedarf substanzieller, grundlegender Anpassungen in der Arbeitsweise und der gesellschaftlichen und normativen Durchsetzung.

Doch im Detail:

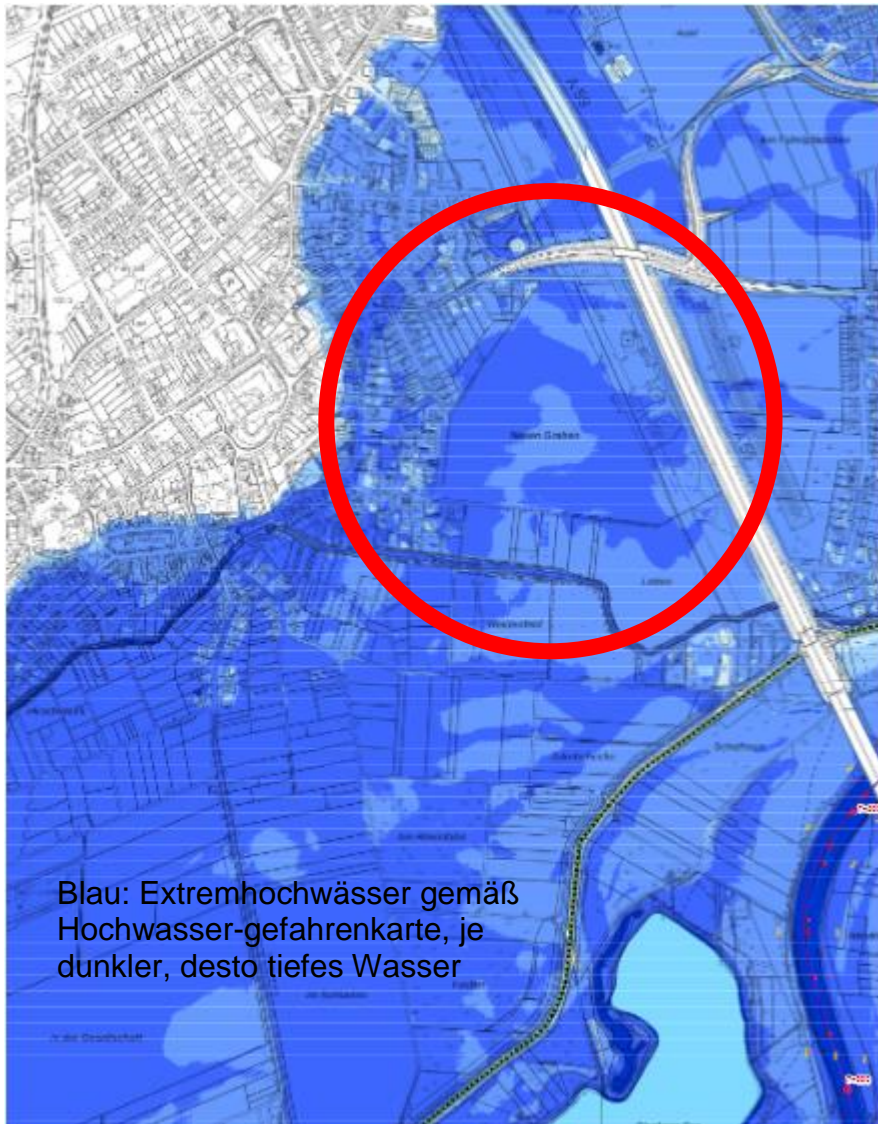
Im Kreisgebiet des Rhein-Sieg-Kreises werden weiterhin einige höchst fragliche Vorhaben in den Auen politisch vorangetrieben:

- Im *Überschwemmungsgebiet* der Sieg plant z. B. die Stadt Siegburg in Zusammenarbeit mit dem Dez. 54 der BezReg Köln, das Gewerbegebiet Zange in das Überschwemmungsgebiet der Sieg zu erweitern und entsprechende Bebauungspläne aus dem Jahr 1992 immer noch umzusetzen.



https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/sieg/sieg/007.pdf - Siegburg - Gewerbegebiet Zange II

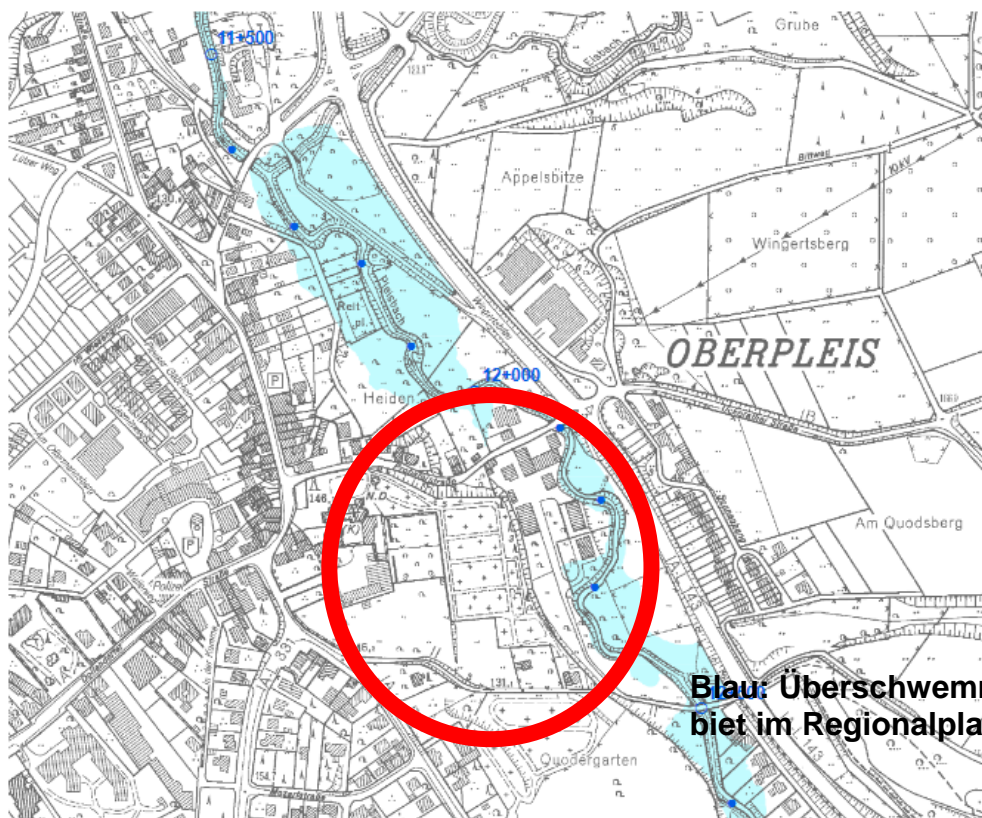
- Die Stadt Troisdorf hat gerade den Bebauungsplan „Auf den Grend“ (Bebauungsplan S-195) beschlossen, auch er liegt vollständig im Gebiet für *Extremhochwässer* der Sieg. Keine Planungs- oder Aufsichtsbehörde hat sie an dieser Fehlplanung, die letzte potenzielle Hartholzauenstandorte mit Siegauenkontakt überbaut, gehindert.



https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/272_sieg_a01_gk_nw_b004.pdf

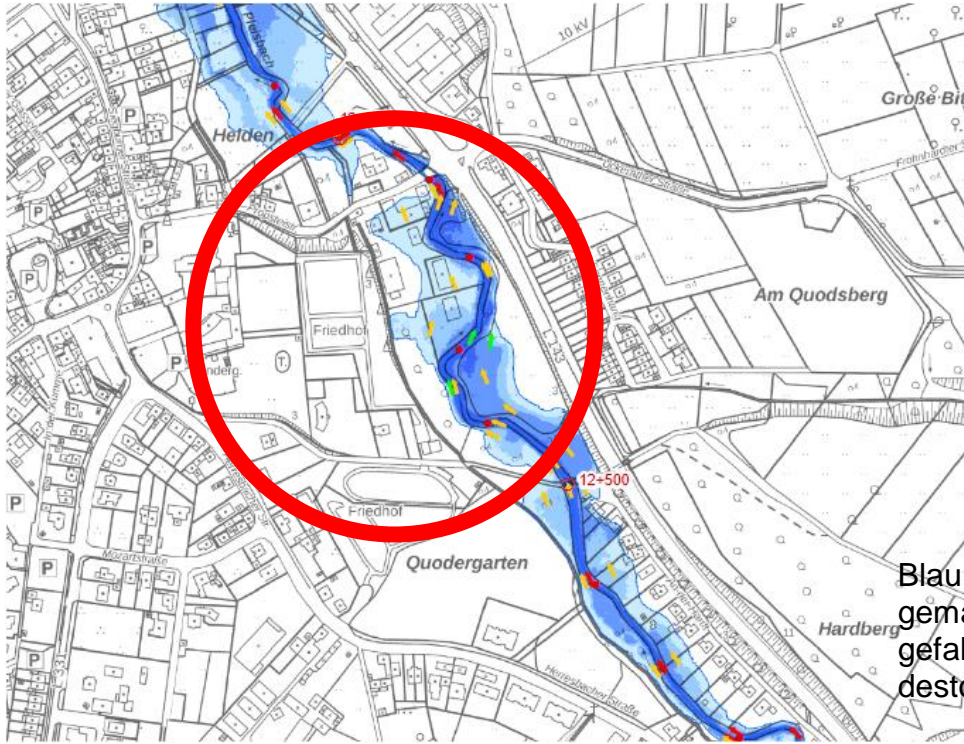
Troisdorf, Auf dem Grend

- In Königswinter treibt man in Oberpleis das Baugebiet für eine separate Seniorensiedlung voran, ebenfalls in einem Gebiet, das von *Extremhochwässern* des Pleisbaches bedroht ist. Und im Gebiet um den „Sumpfweg“ am Rhein schafft man einen vollständigen Ausstieg aus der Bebauung trotz des dortigen *Überschwemmungsgebietes* gemäß Regionalplan offenbar ebenfalls noch immer nicht.



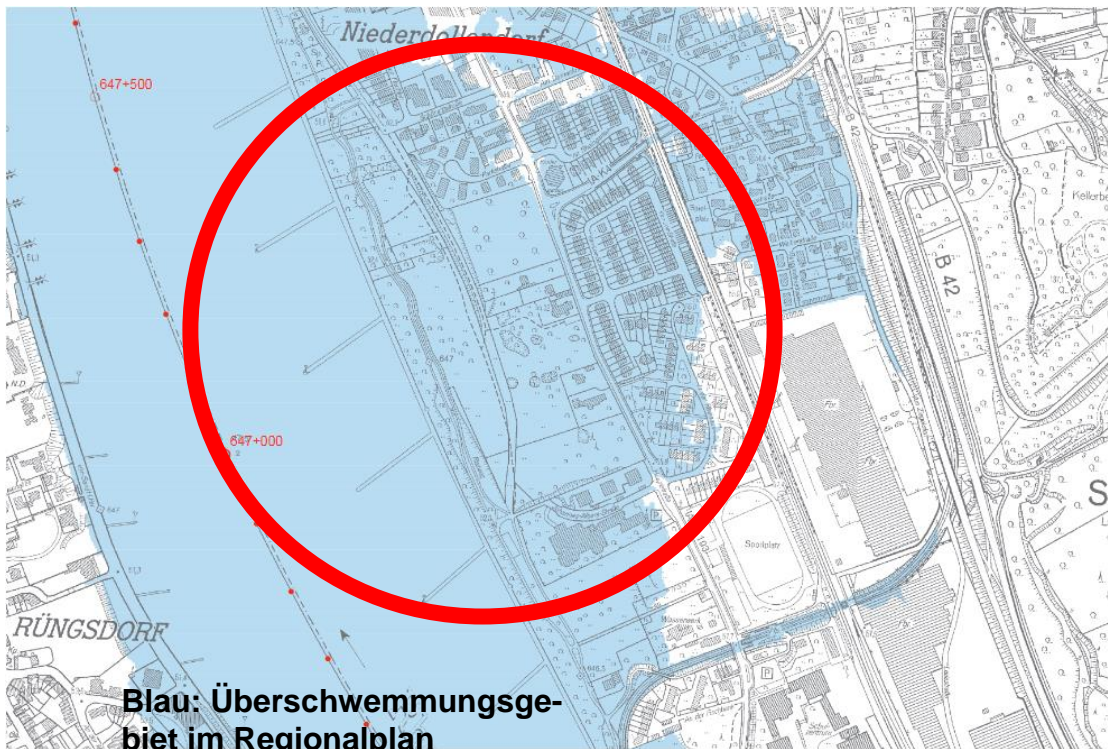
Blau: Überschwemmungsgebiet im Regionalplan

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/sieg/pleisbach/005.pdf - Königswinter - Seniorensiedlung



Blau: Extremhochwässer gemäß Hochwassergefahrenkarte, je dunkler, desto tieferes Wasser

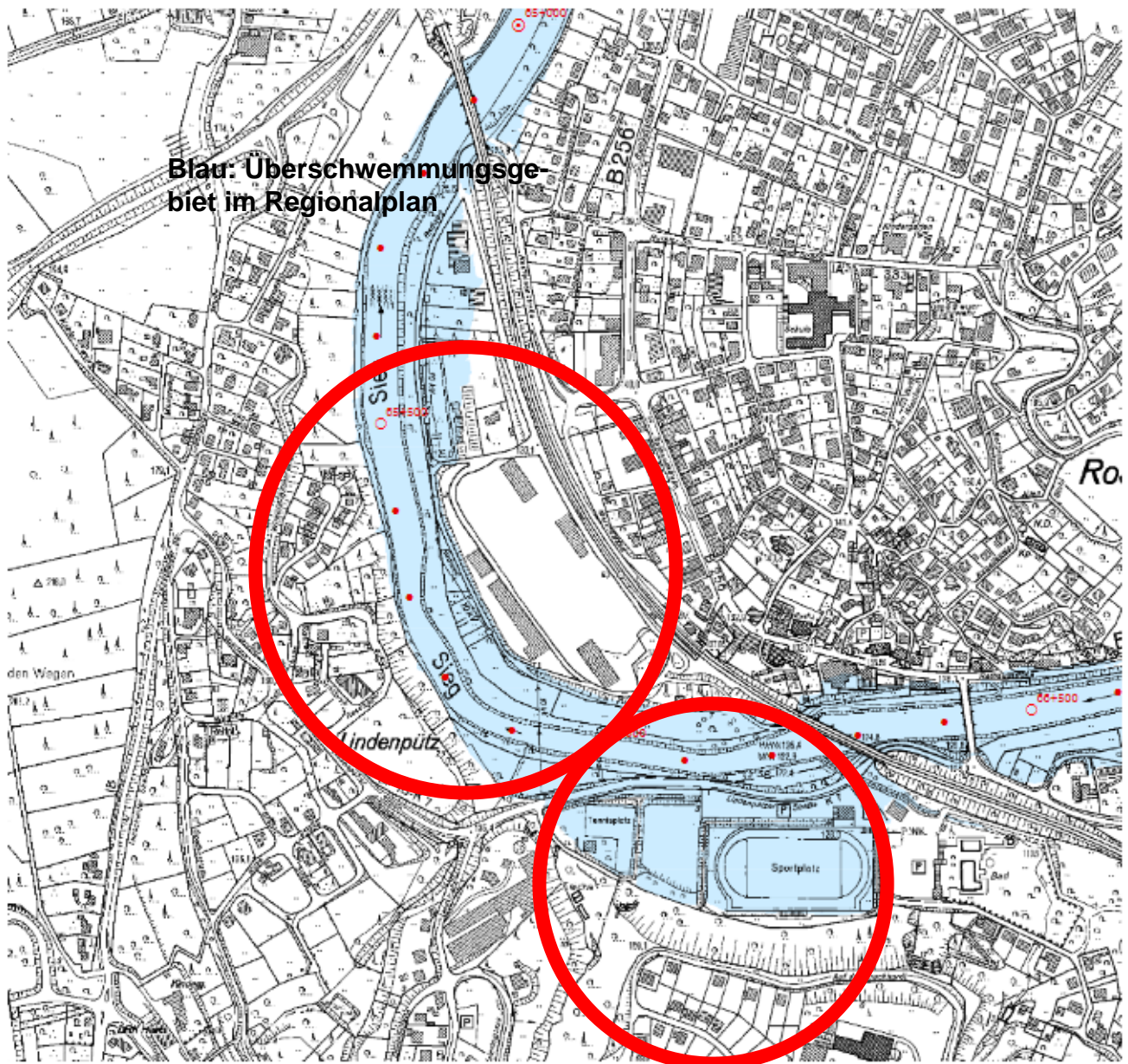
https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/27278_pleisbach_system_a00_gk_nw_b005.pdf - Königswinter - Seniorensiedlung



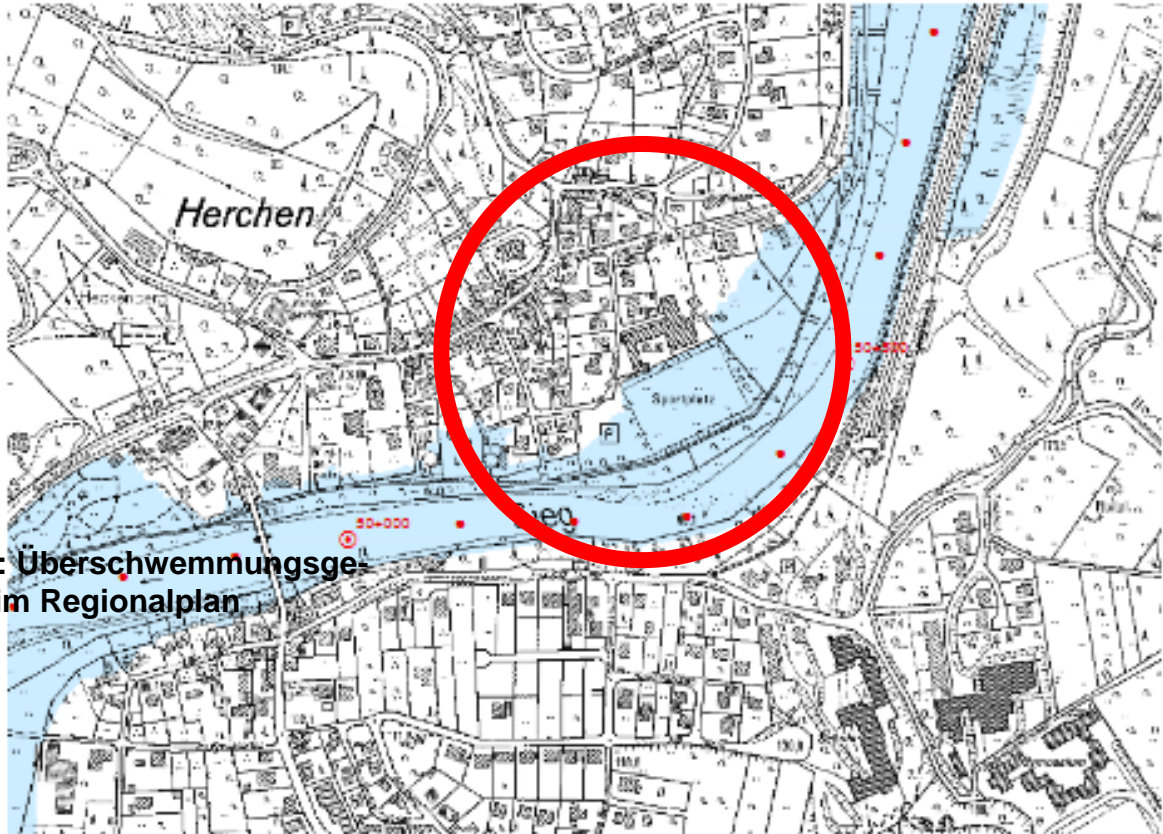
Blau: Überschwemmungsgebiet im Regionalplan

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rheingraben/rhein/025.pdf - Königswinter - Sumpfwegbebauung

- Die Gemeinde Windeck wiederum hält an den Plänen für eine Neubebauung des „Siegbogens“ (Bebauungsplanes Nr. 1/32) in Rosbach fest, anstatt diese Fläche der Sieg vollständig als Entwicklungsraum zurück zu geben. Ebenso liegen mehrere Sportplätze in Windeck (Herchen, Lindenpütz) im förmlichen *Überschwemmungsgebiet* der Sieg.



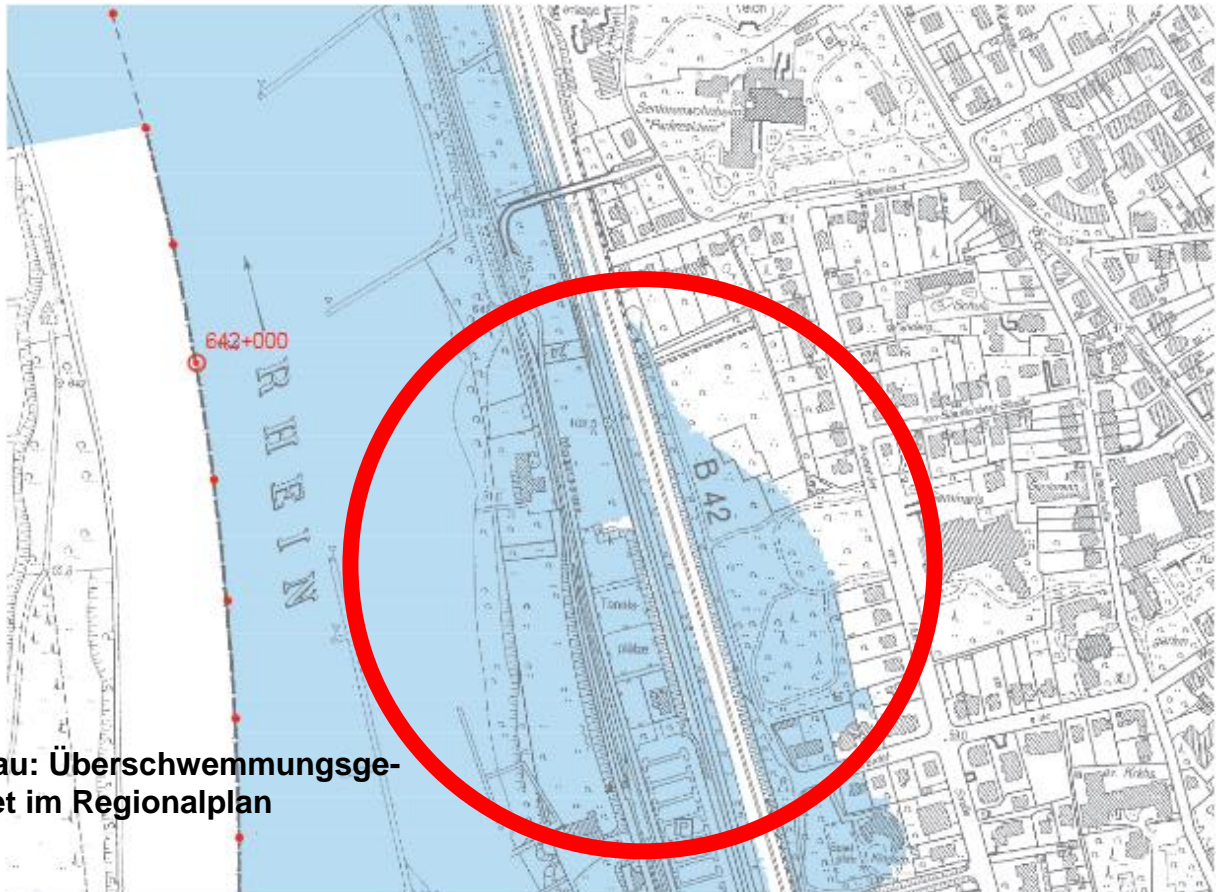
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/sieg/sieg/021.pdf - Windeck, Bebauung Siegbogen und Sportplatz Lindenpütz



Blau: Überschwemmungsgebiet im Regionalplan

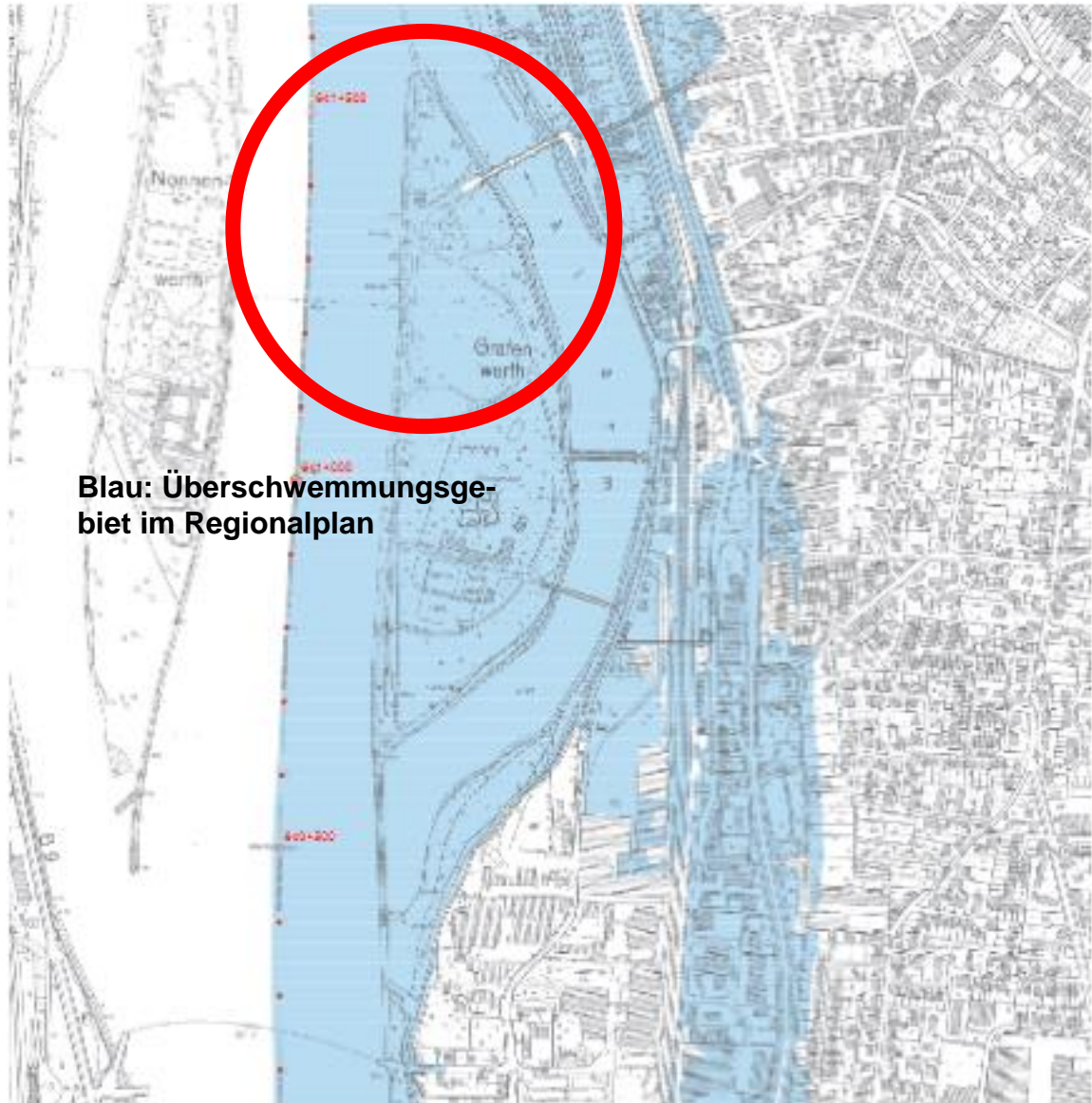
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/sieg/sieg/017.pdf – Windeck, Sportplatz Herchen

- In Bad Honnef sind Baumaßnahmen wie Kinderspielplätze auf der Insel Grafenwerth und dort in der Aue oder die Bebauung im Stadtgarten, beide im *Überschwemmungsgebiet* des Rhein liegend, ebenfalls nicht vom Tisch genommen worden. Im Gegenteil, das Land NRW fördert die Zerstörung der Aue mit Millionenaufwand.



Blau: Überschwemmungsgebiet im Regionalplan

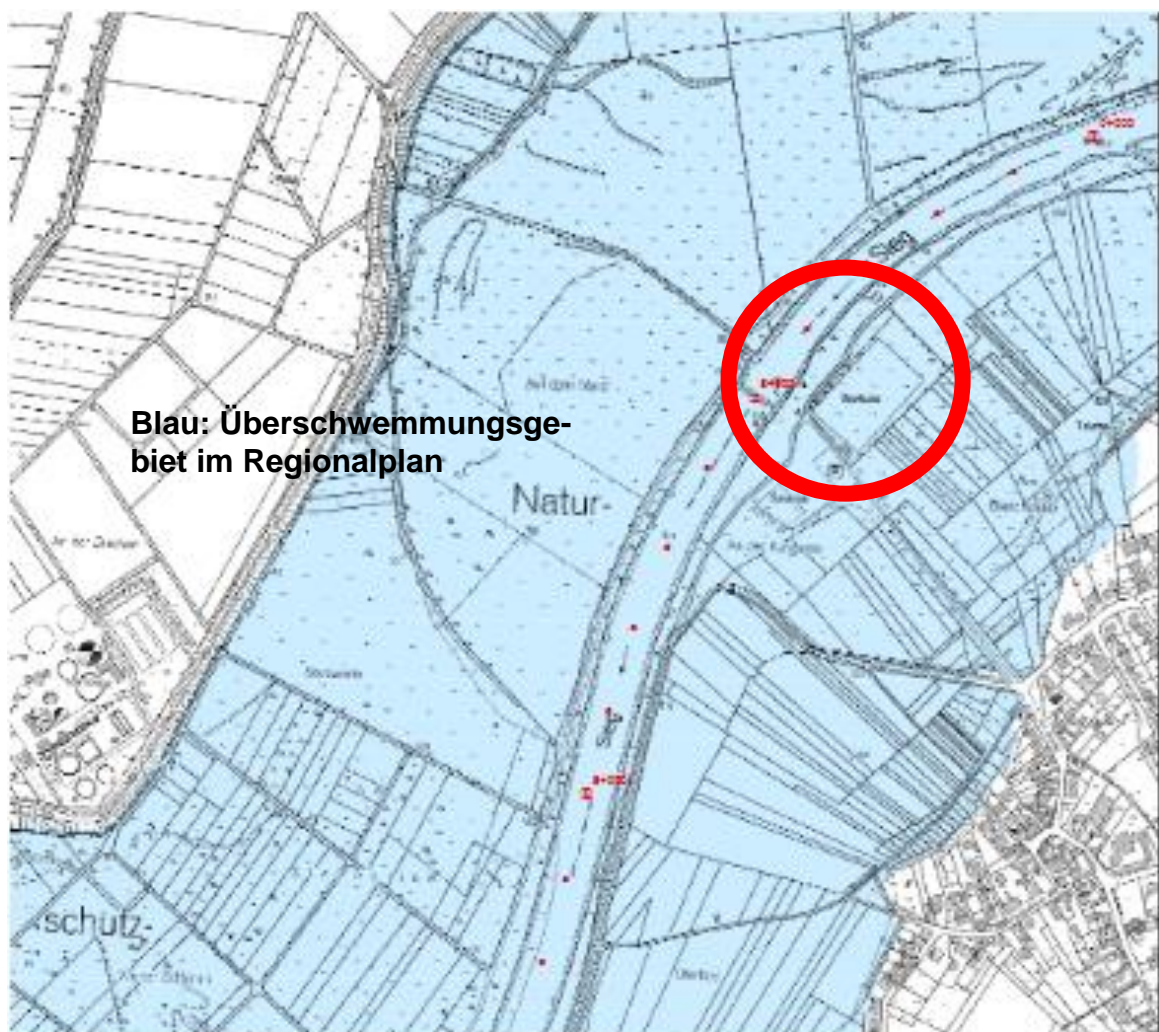
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rheingraben/rhein/026.pdf - **Bad Honnef-Stadtgartenbebauung**



Blau: Überschwemmungsgebiet im Regionalplan

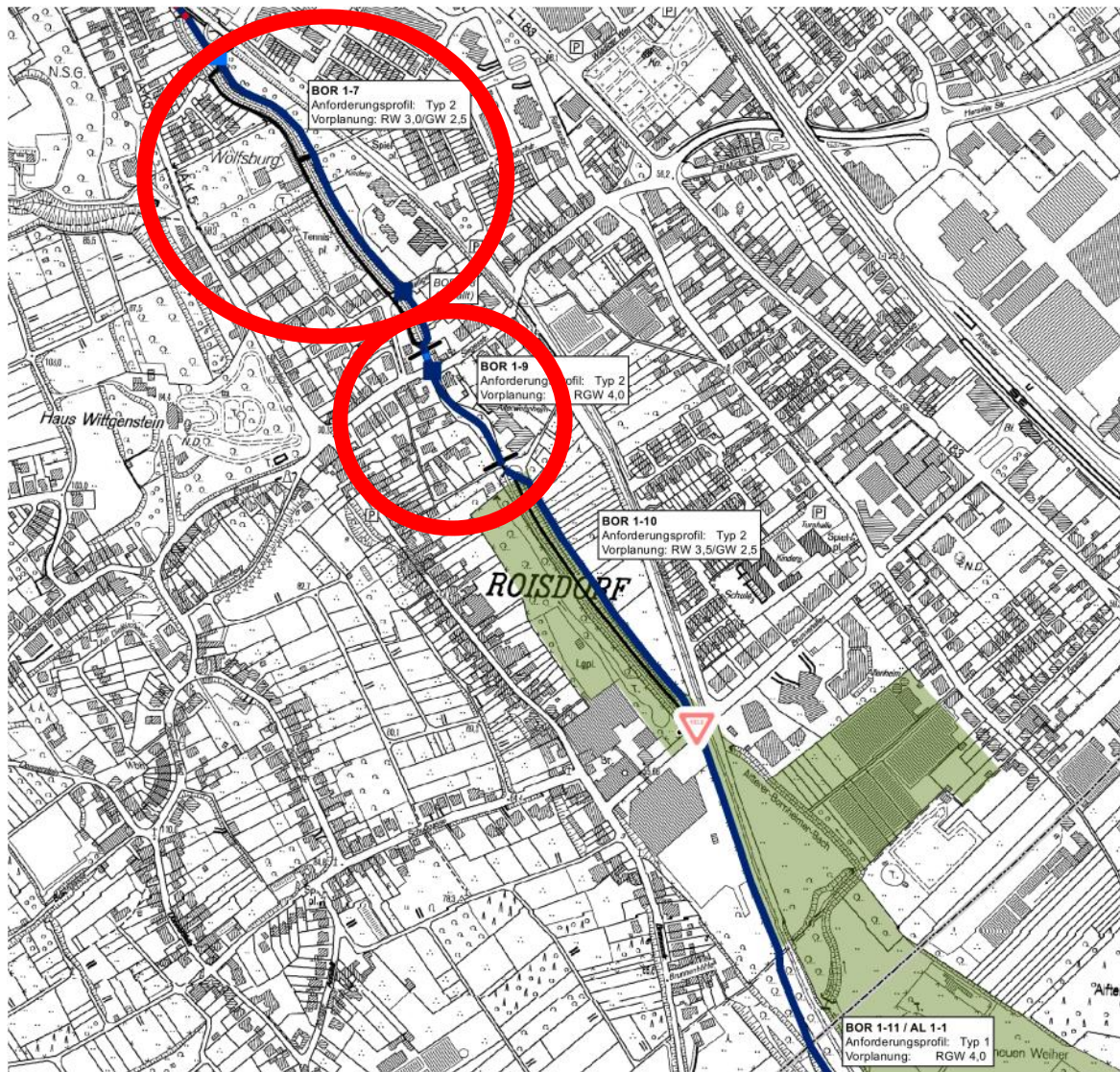
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmung_sgebiete/rheingraben/rhein/027.pdf - **Bad-Honnef - Grafenwerth**

- Doch selbst bei Sportplätzen setzt sich der Wunsch, diese Anlagen vor Ort zu erhalten, anstatt sie aus den Auen heraus oder zumindest weit weg von der Uferlinie zu legen, immer wieder politisch durch. Anlagen wie auf der Insel Grafenwerth (Tennisplatz) in Bad Honnef, in Windeck-Herchen und -Lindenpütz oder in Sankt Augustin-Meindorf werden gerade nicht aus den Auen herausgenommen und an geeigneten Plätzen neu errichtet, sondern an den kritischen Standort, oft sogar mit staatlichem Fördergeld, erhalten, erneuert und technisch aufgerüstet.



https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/sieg/sieg/002.pdf - Sankt Augustin - Sportplatz Meindorf

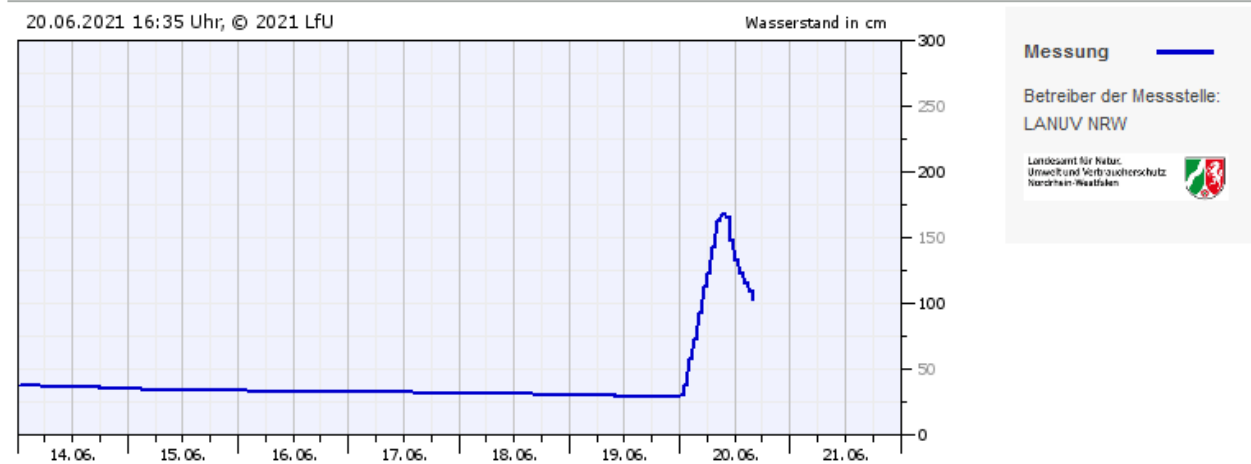
- In Alfter und Bornheim wird, mit staatlichen Fördergeldern unterstützt, der Bau einer Radpendlerroute vorangetrieben, die offen im Widerspruch zu den Programmmaßnahmen am Alfterer-Bornheimer-Bach zur Offenlegung und Bachbettaufweitung steht.



Ebenso ist es außerordentlich bedauerlich, dass es nicht gelingt, auch die wasserrechtlichen Belange im Zuge z. B. der Totalerneuerung der BAB 3 im Kreisgebiet zu berücksichtigen. Eine Aufweitung der Bachdurchlässe z. B. am Pleisbachhauptlauf in Birlinghoven oder des namenlosen Baches östlich des FFH-Gebietes „Tongrube Niederpleis“ oder über den Bellinghauser und Kippenhohner Bach gelingt nicht, obwohl die Straßenüberführungen der BAB 3 dort erneuert oder aufwendig saniert werden. Der bloße politische Wunsch, hier ein Planfeststellungsverfahren zu vermeiden bewirkt, dass Anpassungen an neue rechtliche Vorgaben für weitere 30 Jahre schlicht verweigert werden.

Besonders auffällig ist, dass die Flutwellen durch Niederschlagswassereinleitungen trotz angeblich ständiger Beachtung der BWK-Merkblätter nicht bewältigt und abgebaut wurden. Selbst die Sieg reagiert am Pegel Menden auch für einen Mittelgebirgsfluss mit einem eher steilen Einzugsgebiet noch immer extrem und ZU schnell.

Wasserstand am Pegel Menden



Letzter Messwert: 20.06.2021 16:00 Uhr, 103 cm ● kein Kennwert vorhanden

Quelle: <http://luadb.lands.nrw.de>

Niederrhein-Zuflüsse

Overath / Agger



Letzter Messwert: 20.06.2021 16:00 Uhr
Wasserstand: 97 cm ●

Lohmar / Agger



Letzter Messwert: 20.06.2021 16:00 Uhr
Wasserstand: 103 cm ●

Hoffnungsthal / Süß



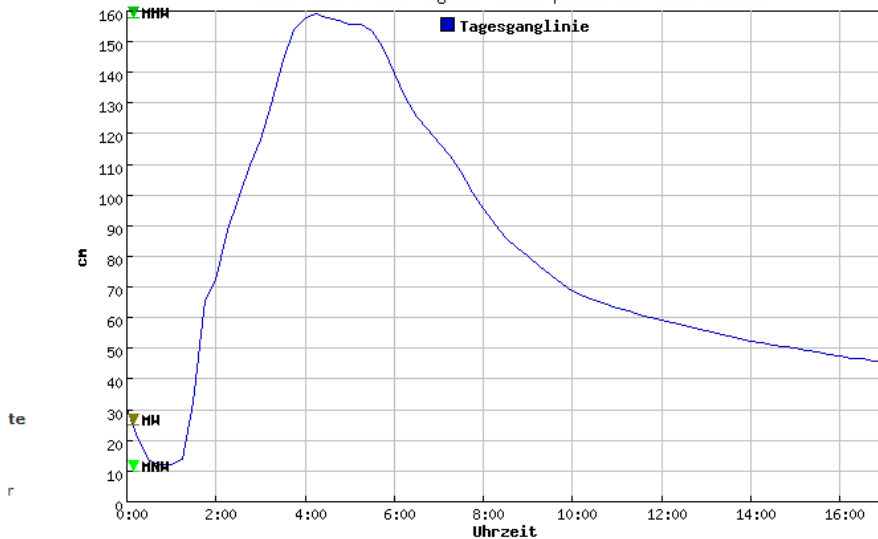
Letzter Messwert: 20.06.2021 16:00 Uhr
Wasserstand: 96 cm ●

Quelle: <http://luadb.lids.nrw.de>

Station suchen:

[Stationsdaten_DGJ-Seiten](#)
[geprüfte Pegeldaten \(Wasserstand, Abfluss\)](#)

Wasserstand des Pegels Niederpleis am 20.06.2021



▼ MNH=Mittl. Niedrigwasser ▼ MHH=Mittl. Hochwasser ▼ MH=Mittelwasserstand

ungeprüfte Rohdaten

LANUV NRW

< > 20.06.2021 ok

Wasserstandsskala: Standard an Kurve anpassen ok

Tabelle

Tageslinie

7-Tageslinie

Monatslinie

Jahreslinie

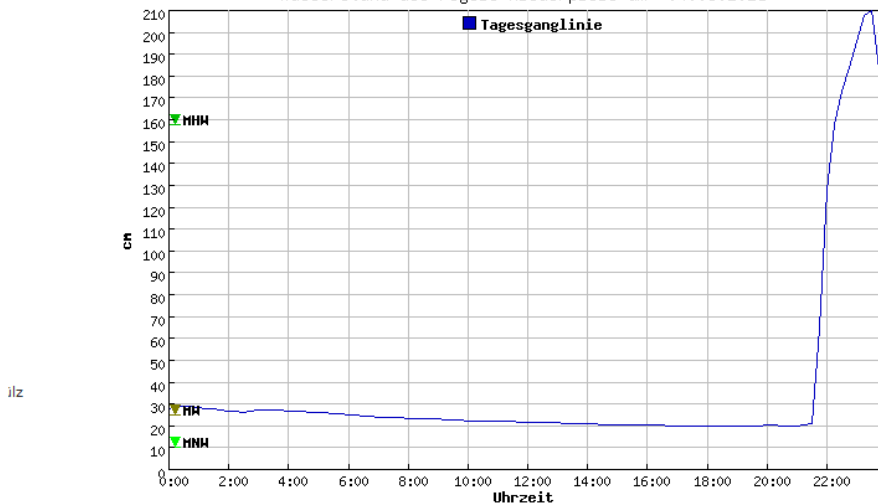
Zeitangaben in gesetzlicher Zeit (Winterhalbjahr: MEZ, Sommerhalbjahr: MESZ)

Quelle: <http://luadb.lids.nrw.de>

Station suchen:

[Stationsdaten_DGJ-Seiten](#)
[geprüfte Pegeldaten \(Wasserstand, Abfluss\)](#)

Wasserstand des Pegels Niederpleis am 04.06.2021



▼ MNH=Mittl. Niedrigwasser ▼ MHH=Mittl. Hochwasser ▼ MH=Mittelwasserstand

ungeprüfte Rohdaten

LANUV NRW

< > 04.06.2021 ok

Wasserstandsskala: Standard an Kurve anpassen ok

Tabelle

Tageslinie

7-Tageslinie

Monatslinie

Jahreslinie

Zeitangaben in gesetzlicher Zeit (Winterhalbjahr: MEZ, Sommerhalbjahr: MESZ)

Quelle: <http://luadb.lids.nrw.de>

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

Kritisch an diesen nur exemplarisch gegriffenen Pegeln der letzten Wochen sind nicht die Pegelstandshöhen selbst, sondern der derart schnelle Anstieg der Pegel. Er verrät, dass hier die Entwässerung der Siedlungen außerordentlich fehlgeleitet ist, dass es zu keiner oder nur unzureichenden Drosselung der Einleitung kommt und dringend (!) andere Konzepte der Niederschlagswasserbewältigung aufgebaut werden müssen. Solche nahezu regelmäßigen Flutwellen sind mit dem Leitbild der Gewässer unvereinbar und führen zu hohen Verlusten bei den typischen Arten, zumal Altarme und Nebenarme für eine Wiederbesiedlung gerade an den meisten Bächen NICHT existieren.

Diese Abflussspitzen zeigen aber auch die fehlende Bereitschaft, den Gewässern eine ausreichend breite Aue zur Verfügung zu stellen und die reduzierten, eingegrabenen, vertieften Sekundärauen wieder in leistungsstarke, breite Primärauen zu überführen. Hier bedarf es dringend eines Zielwechsels und der Bereitschaft, dafür das notwendige Land zur Verfügung zu stellen. Ein Festhalten an der Sekundärauen-Strategie (z. B. in der Siegaue oder am Pleisbach) als Lösungskonzept steht der für das Erreichen der ökologischen Zielparameter gebotenen Breitwasserentwicklung und der notwendigen Hebung der Grundwasserstände in der Landschaft entgegen.

Offenkundig fehlen den lokalen Schutzbehörden der Mut und/ oder Umsetzungsinstrumente, um hier tiefgreifend in die Ausgestaltung der Landnutzung, der Bauleitplanung und der Straßenentwässerung eingreifen zu können und für die Verwirklichung der Primäraue konsequent einzutreten.

Mit freundlichen Grüßen:



Achim Baumgartner